

Lösung Fall 2 (nur SP des Staatshaftungsrechts)

- > Staatshaftungsrecht in VwGO-Klausur eingebaut
- > Zulässigkeit eines Normenkontrollantrag selbstständig bearbeiten
 - > § 7 VO! Bußgeld; müsste ausgeklammert werden, da ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig, vgl. § 68 I OwiG
- > **Vereinbarkeit** der VO mit **Art. 14 GG?**

I. Schutzbereich betroffen?

- durch Fischereirecht erhält Inhaber Aneignungsrecht an Fischen, § 958 II BGB
- steht grds. dem Gewässereigentümer zu und ist damit Eigentumsposition

II. Eigentumsrelevante Maßnahme?

- Fischereiberechtigung wird zum 01.01.2024 aufgehoben
 - > Enteignung oder ISB? (WDH zu Fall 1)
 - **finaler Entzug konkreter Rechtspositionen?**
- (1) hier sollen durch VO Inhalt und Grenzen des Eigentums für die Zukunft neu definiert werden (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 10.10.1997 - 1 BvR 310/84)
- > generell abstrakte Regelung (reicht alleine nicht wg. Möglichkeit der Legalenteignung; ebenfalls generell-abstrakt)
- (2) es soll nach dem erkennbaren Willen des Normgebers kein konkreter Entzug einer Eigentumsposition erfolgen (a.A. vertretbar) -> SP liegt hier wohl auf der Neudefinition für die Zukunft
- (3) aber jedenfalls **kein** Güterbeschaffungsvorgang, da kein Rechtsübergang!
- > somit ISB und keine Enteignung im Sinne des Art. 14 III GG
 - > ansonsten unwirksam wegen fehlender Junktimklausel

III. Rechtfertigung, insb. Verhältnismäßigkeit

-> auch hier Abwägung zwischen Privatnützigkeit und Sozialbindung erforderlich

- auch Naturschutz kommt hohe soziale Stellung zu; muss Beachtung finden

- aber schwerer wirtschaftlicher Eingriff für Betroffene Eigentümer (*keine sinnvolle wirtschaftliche Nutzung mehr möglich*)

- Eingriff könnte unverhältnismäßig sein, sog. ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung

(-> Unterschied zum enteignenden Eingriff?)

- teilweise wird vertreten, dass es diese AGL nicht mehr gäbe und sie nach Einführung der ausgl. ISB überholt seien

*- jedenfalls soll enteignender Eingriff in Frage kommen, wenn es um **atypische** bzw. **unvorhersehbare** Folgen geht*

-> daher (-) sofern Entschädigungsregel vorhanden)

-> aber dies könnte dahinstehen, wenn für derartige Fälle Härteklauseln greifen

- § 6 VO: Befreiungsmöglichkeit oder ggf. Entschädigungsregelung?

- VO selbst enthält diese nicht aber eventuell salvatorische Klausel im Gesetz?

(wären im Examen entsprechend abgedruckt oder Hinweis im BVM)

§ 68 BNatSchG

(1) Führen Beschränkungen des Eigentums, die sich auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Der Eigentümer kann die Übernahme eines Grundstücks verlangen, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht

Art. 41

Beschränkungen des Eigentums; Grundbesitz der öffentlichen Hand

(1) ¹Bei Beschränkungen des Eigentums im Sinn des § 68 Abs. 1 BNatSchG bestimmt sich das Nähere für die nach § 68 Abs. 2 BNatSchG zu leistende Entschädigung in Geld nach den Vorschriften

des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung. ²Kommt im Fall des § 68 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG eine Einigung über die Übernahme des Grundstücks nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

Vertiefungsfrage: Bräuchte man überhaupt eine Junktimklausel im vorliegenden Fall, wenn ohnehin über § 68 BNatSchG eine Entschädigung zu leisten wäre?

-> Warnfunktion des Art. 14 III GG; die Frage der Enteignung darf durch den Gesetzgeber nicht offengelassen werden, Art und Ausmaß der Entschädigung muss nach Art. 14 III GG in der Regelung selbst enthalten sein!

(BGH war hier in früherer Rspr. großzügiger; inzwischen jedoch durch Rspr. des BVerfG überholt)

-> ausreichend für ISB?

- e.A. (-) ob eine Entschädigung zu gewähren ist, muss durch den Gesetzgeber selbst entschieden werden und darf nicht auf die Gerichte übertragen werden -> Bestimmtheitsgrundsatz

(kritisch auch BayVGH, Urteil vom 31.05.2002 – Az. 9 B 99.2581)

- a.A. BGH und BVerwG (h.M.) aus praktischen Gründen reicht eine solche Regelung aus, Gesetzgeber ist es unmöglich alle erdenklichen Härtefälle vorherzusehen und zu regeln

- nach BVerfG darf dies aber nur ultima ratio sein (BVerfG, Beschluss vom 2. 3. 1999 - 1 BvL 7–91)

-> VO enthält auch Übergangsregelung und Befreiungsmöglichkeit

-> daher insgesamt zulässig und verhältnismäßig